

# Gemeinde Südlohn

## Niederschrift über die Sitzung

des: Rat  
vom: Mittwoch, 22. Oktober 2008

VIII. Sitzungsperiode / 31. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:45 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Herr Bürgermeister Georg Beckmann
2. Herr Josef Bischof
3. Frau Maria Bone-Hedwig
4. Frau Annette Bonse-Geuking
5. Herr Frank Engbers
6. Herr Hermann-Josef Frieling
7. Herr Thomas Harmeling
8. Herr Alois Kahmen
9. Herr Karlheinz Lüdiger
10. Frau Anneliese Mürmann
11. Herr Günter Osterholt
12. Herr Ingo Plewa
13. Herr Norbert Rathmer
14. Herr Christian Spicker
15. Herr Christian Vedder
16. Herr Ludger Gröting (ab TOP I.2)
17. Herr Jörg Battefeld
18. Herr Alfons Sievers
19. Herr Franz Große-Venhaus
20. Herr Manfred Schmeing
21. Herr Hans Brüning
22. Herr Rolf Stödtke
23. Herr Josef Schleif

II. Entschuldigt:

24. Frau Monika Dapper
25. Herr Wilhelm Pass
26. Herr Günter Bergup
27. Herr Jörg Schlechter

III. Ferner:

1. AL 01 BM-Büro/32 - Herbert Schlottbom
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann
4. Auszubildende – Nina Knuf

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese in der vorliegenden Fassung festgestellt wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist der **Bürgermeister (BM)** auf das neue Kunstwerk im Sitzungssaal mit dem Titel „Kommunikation“ hin, welches von der Südlohner Künstlerin Gabriele Templin-Kirz erstellt und von einem örtlichen Mäzen finanziert wurde.



## § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem der Satzung beigefügten Plan ersichtlich und deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“.

## § 3 Rechtswirkungen

Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs.1 Nr. 1 BauGB);

erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs.1 Nr. 2 BauGB).

Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs.2 BauGB erteilt werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs.3 BauGB.

## § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ in Kraft tritt; spätestens gem. § 17 Abs.1 S. 3, Abs. 3 BauGB nach Ablauf von einem Jahr. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 BauGB bleiben unberührt.

2. Der Beschluss über die Veränderungssperre ist gem. § 16 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

### TOP 3: **Bebauungsplan Nr. 48 "Dahlkamp/Grüner Weg" - Aufstellungsbeschluss**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 130/2008**

Ergänzend wird ein Übersichtsplan mit der Grundstücksaufteilung sowie innerer Erschließung des Baugebietes von der Straße Grüner Weg aus gezeigt. Dadurch, dass die Eigentümerin des angrenzenden Grundstückes nun ebenfalls bereit ist, sich an der Planung zu beteiligen, wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes um das Grundstück Parzelle 310 tlw. zu erweitern.

**Alle Fraktionen** begrüßen die Umwandlung der betreffenden Grundstücke von einer gewerblichen Mischgebietsnutzung hin zu einer Wohnnutzung. Ob und inwieweit eine andere Nutzung als zum Wohnen beabsichtigt ist, obliegt der Entscheidung des Grundstückseigentümers bzw. richtet sich nach den Vorgaben der Gemeinde. Auf Anregung der **CDU-Fraktion** soll über diesen Punkt in der kommenden Sitzung des Bau- pp. Ausschusses diskutiert werden und insbesondere darüber, ob und inwieweit die Gemeinde über die Baunutzungsverordnung steuernd eingreifen sollte.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding.
2. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 310 tlw., 1734, 1757, 1812 und 1813.



Zur Umsetzung der neuen Konzepte ist nach Auffassung des Jugendwerkes ab 2009 die Aufstockung der 2 x 0,75-Stellen auf insgesamt 2,0 Stellen notwendig. Dieses ist bereits mit dem Kreisjugendamt in Borken

abgestimmt. Von daher stellt das Jugendwerk an die Gemeinde den Antrag, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2009 die erforderlichen Finanzmittel für die Stellenaufstockung bereit zu stellen.

**Alle Fraktionen** loben die bisherige Arbeit und begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Verbesserungen bei der Raumsituation und die angestrebte Aufstockung der Stellen in den Jugendhäusern

**Beschluss:** **Einstimmig**

Die durch die bestehenden Sperrvermerke frei werdenden Haushaltsmittel bei den HHSt. 210000.94002 und 20001.94001 in Höhe von 75.500,00 € werden auf die neu zu schaffende HHSt. 460000.94100 übertragen.

Die dadurch entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben werden bis zur Höhe des oben genannten Betrages genehmigt.

**TOP 6: Rad- und Wanderroute "Flamingo-Route" - Teil 2 von Zwillbrock nach Borken**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 127/2008**

*(RM Frieling erklärt sich für befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.)*

Während die **UWG-Fraktion** die Ausweisung einer weiteren Rad- und Wanderroute in Anbetracht der nach ihrer Meinung bereits zahlreich vorhandenen Routen kritisch sieht und ihr eine genauere Aufschlüsselung der Gesamtkosten fehlt, äußern sich die **anderen Fraktionen** positiv zu dem Vorhaben.

**RM Schleif** schlägt eine Vernetzung der Routen dort vor, wo dieses sinnvoll und möglich ist.

**Beschluss:** **19 Ja-Stimmen**  
**3 Nein-Stimmen**  
**1 Enthaltung**

Die Gemeinde Südlohn beteiligt sich an der Ausweitung des Rad- und Wanderweges „Flamingo-Route“ nach Süden.

Die Co-Finanzierung für die Dauer von 3 Jahren in Höhe von insgesamt 20.000 € ab 2009 wird genehmigt. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in den jeweiligen Haushaltsplänen vorzusehen.

**TOP 7: Verschmelzung MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. und Aktion Münsterland e.V.**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 122/2008**

Die Verschmelzung wurde am 21.10.2008 vollzogen.

**Beschluss:** **Kenntnisnahme**

Der Sachstandsbericht über die Gründung des Vereins Münsterland e.V. durch Verschmelzung der Vereine MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. und Aktion Münsterland e.V. zum 01.01.2009 wird zur Kenntnis genommen.

**TOP 8: Anregung nach § 24 GO**

**8.1 Bürgerantrag vom 08.09.08 betr. Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h der Kreisstraße 14 (K14)**

Sitzungsvorlage-Nr.: 126/2008

**Beschluss: Einstimmig**

Der Antrag der Anlieger der Bauerschaft Venn auf Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h auf der K 14 im Kurvenbereich des Anwesens Fischer, Venn 2, wird unterstützt. Er ist unverzüglich befürwortend den zuständigen Fachbehörden zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

**8.2 Antrag des SC Südlohn 28 e.V. vom 06.10.08 betr. Bezuschussung einer Solaranlage für Warmwassergewinnung auf dem Umkleidegebäude**

Sitzungsvorlage-Nr.: 129/2008

Alle Fraktionen stehen der Maßnahme positiv gegenüber, da sie nicht nur zur CO<sub>2</sub>-Minderung beiträgt, sondern auch dem Verein Energiekosten ersparen.

**Beschluss: Einstimmig**

Dem Sportverein SC Südlohn 28 e.V. wird für die Installation einer Solaranlage für Warmwassergewinnung auf dem neuen Umkleidegebäude an den Sportplätzen in Südlohn ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1/7 der nachgewiesenen Kosten bewilligt. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2009 einzuplanen.

**TOP 9: Mitteilungen und Anfragen**

**9.1 Gedenkveranstaltung an die Reichspogromnacht**

Allen Ratsmitgliedern liegt als Tischvorlage die Einladung des Arbeitskreises gegen Rechtsextremismus und Gewalt – für Toleranz aus Südlohn und Oeding zur Teilnahme an der Gedenkfeier zur Erinnerung an die Reichspogromnacht am 09.11.2008 vor.

**9.2 Einrichtung von Fotovoltaikanlagen auf den Schulen in Südlohn und Oeding**

In der Sitzung des Bau- pp. Ausschusses am 10.09.2008 hatte **RM Schleif** angeregt, dass die örtlichen Fördervereine der Schulen als Betreiber für Fotovoltaikanlagen gewonnen werden.

Von allen Fördervereinen liegt inzwischen die Mitteilung vor, dass sie weder bereit noch in der Lage sind, Fotovoltaikanlagen auf den Schulen mit zu finanzieren und zu betreiben.

### 9.3 Gewerbeschau 2008

Der SOMIT e. V. teilt mit, dass er der Bürgerstiftung Südlohn – Oeding e. V. den Überschuss aus der Gewerbeschau vom 20.04.2008 in Höhe von 1.003,25 € spenden wird.

### 9.4 Radweg Lohner Heide in Südlohn

**RM Brüning** bittet ergänzend zur Sitzung des Bau- pp. Ausschusses vom 10.09.2008 um Erläuterung der möglichen Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Wege Nr. 50 und 51 im Lohner Brook.

Entsprechende Erläuterungen werden gegeben.

In diesem Zusammenhang gibt **RM Brüning** eine Einladung aus der Südlohner Bevölkerung an die **CDU-Fraktion** weiter, in einer Befahrung gemeinsam die von ihr in einem „guten Zustand“ eingestuften Wirtschaftswege zu besichtigen.

### 9.5 Unterstellhalle an der Gummistraße im Wienkamp in Südlohn

Die bislang im Kreuzungsbereich Gummistraße / Napoleonsweg in der Bauernschaft Wienkamp links in Südlohn vorhandene Schulbuswarte Halle wurde beseitigt. **RM Sievers** erkundigt sich nach den Gründen. **RM Schleif** gibt ergänzend den Wunsch des Fahrradclubs Südlohn, im Kreuzungsbereich wieder eine Unterstellmöglichkeit zu schaffen, weiter.

Die Warte Halle wurde seinerzeit im Rahmen der Schülerbeförderung aufgestellt und ist jetzt in Abstimmung mit den Anliegern wieder entfernt worden, nachdem sie Beschädigungen aufwies. Eine weitergehende Prüfung zur Schaffung einer neuen Unterstellmöglichkeit wird geprüft.

### 9.6 Zaunanlagen im Oedinger Busch

**RM Sievers** macht darauf aufmerksam, dass der in Teilen des im Gemeindebesitz stehenden Busches vorhandene Zaun niedergetreten ist. Er bittet um weitergehende Erläuterung.

Teile des Oedinger Busches wurden vor Jahren zur Sicherung der Wiederaufforstungsmaßnahmen mit einem Schutzzaun gegen Wildverbiss umgeben. Ob und inwieweit dieser Zaun noch notwendig ist wird geprüft.

### 9.7 Verunkrautung der Verkehrsinseln im Kreuzungsbereich L 558/572 in Oeding

**RM Sievers** macht auf die Verunkrautung der Verkehrsinseln im Kreuzungsbereich aufmerksam und erkundigt sich nach Möglichkeiten, wie noch vor dem anstehenden verkaufsoffenen Sonntag in Oeding das Ortsbild in diesem Bereich der Ortseinfahrt Oeding verbessert werden kann.

Eine Kontaktaufnahme zur zuständigen Straßenmeisterei des Landesbetriebes Straßen wird zugesagt.

## **9.8 Zustand des Baudenkmals Linfert - Hof Neubauer in Oeding**

**RM Schleif** macht darauf aufmerksam, dass das Baudenkmal Linfert – Hof Neubauer im Oedinger Feld zusehends weiter verfällt. Er erkundigt sich nach den Handlungsmöglichkeiten.

Die Gemeinde steht bereits seit Jahren mit der Eigentümerin im Gespräch mit dem Ziel, dass das Baudenkmal entweder einer sinnvollen neuen Nutzung zugeführt wird oder eventuell versetzt wird. Zurzeit besteht keine Bereitschaft der Eigentümerin, entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen bzw. an einer langfristigen Lösung im Sinne des Denkmalschutzes mitzuwirken.

## **9.9 Integrativer Unterricht an der Grundschule in Oeding**

**RM Kahmen** erkundigt sich nach dem Sachstand zur Anerkennung der Grundschule Oeding als Schwerpunktschule.

Bislang hat die Grundschule Oeding noch keine Anerkennung als Schwerpunktschule für den integrativen Unterricht erhalten. Die bekannte Situation ist damit weiter unverändert.

## **9.10 Zustand des Belages verschiedener Wohnstraßen in Südlohn und Oeding**

**RM Kahmen** stellt positiv die Aktion des Bauhofes zur Schließung der Oberflächenrisse auf verschiedenen Wohnstraßen noch vor der anstehenden Winterperiode heraus.

## **9.11 Verkehrszählungen in Oeding**

Nach Beobachtungen von **RM Schleif** wurden am Freitag, 26.09.2008, vor den Herbstferien an verschiedenen Punkten in Oeding Verkehrszählungen durchgeführt. Er bittet um Aussage darüber, wer diese Verkehrszählungen veranlasst hat und ob eventuell bereits Ergebnisse vorliegen.

Über derartige Zählungen ist der Verwaltung nichts bekannt.

## **9.12 Einladungen an die SVS und EGW**

**RM Schmeing** erinnert an die früher bereits ausgesprochenen Einladungen des Gemeinderates an die SVS und EGW zur Teilnahme an einer Ratssitzung.

Eine entsprechende Zusage des Geschäftsführers der SVS liegt inzwischen vor. Versucht wird, eine entsprechende Einladung zur nächsten Sitzung des Bau- pp. Ausschusses auszusprechen.

Ein neuer Sachstand bei der EGW hat sich bislang nicht ergeben. Allerdings liegen Informationen vor, dass die Abfallgebühren in 2009 gesenkt werden.



**Anlage** zur Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Südlohn vom 22.10.2008 – TOP I.2

## Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro NRW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 485)  
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 225)

### § 24a LEPro - Großflächiger Einzelhandel

(1) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Vorhaben i. S. des [§ 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung - BauNVO](#) - (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) dürfen nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden; Absätze 3 bis 6 bleiben unberührt. Die in ihnen zulässigen Nutzungen richten sich in Art und Umfang nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem ihr Standort liegt. Sie dürfen weder die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich beeinträchtigen. Dabei dürfen Hersteller-Direktverkaufszentren mit mehr als 5.000 qm Verkaufsfläche nur ausgewiesen werden, wenn sich der Standort in einer Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern befindet.

(2) Zentrale Versorgungsbereiche legen die Gemeinden als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentren räumlich und funktional fest. Standorte für Vorhaben i. S. des [§ 11 Abs. 3 BauNVO](#) mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur in Hauptzentren (Innenstädte bzw. Ortsmitten der Gemeinden) und Nebenzentren (Stadtteilzentren) liegen, die sich auszeichnen durch:

- ein vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Verwaltung, der Bildung, der Kultur, der Gesundheit, der Freizeit und des Einzelhandels und
- eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs und
- eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente werden von der Gemeinde festgelegt. Bei Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente sind die in der [Anlage](#) aufgeführten zentrenrelevanten Leitsortimente zu beachten. Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben in Hauptzentren die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet, in Nebenzentren die Kaufkraft der Einwohner in den funktional zugeordneten Stadtteilen, weder in allen noch in einzelnen der vorgesehenen Sortimentsgruppen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnaher Versorgung i. S. des Absatzes 1 Satz 3 vorliegt.

(3) Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des [§ 11 Abs. 3 BauNVO](#) mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden, wenn

- der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt und
- der Umfang der Zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 m<sup>2</sup> beträgt.

Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben für nicht zentrenrelevante Kernsortimente die entsprechende Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet nicht, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnaher Versorgung i. S. des Absatzes 1 Satz 3 vorliegt.

Standorte von zwei oder mehr Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten und insgesamt mehr als 50.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind in den Regionalplänen als Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung darzustellen. Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente darf dabei für alle Vorhaben zusammen nicht mehr als 5.000 m<sup>2</sup> betragen.

(4) Einzelhandel darf in raumbedeutsamen Großeinrichtungen für Freizeit, Sport, Erholung, Kultur oder sonstigen Dienstleistungen, die eine Fläche von mindestens 50 ha in Anspruch nehmen, außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden, wenn

- der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs mit einer entsprechenden Zweckbindung liegt und
- der Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente insgesamt nicht mehr als 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beträgt und diese Sortimente auf die Hauptnutzung bezogen sind.

(5) Vorhandene Standorte für Vorhaben i. S. des [§ 11 Abs. 3 BauNVO](#) außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen abweichend von Absatz 1 unter Beschränkung auf den vorhandenen Bestand als Sondergebiete ausgewiesen werden.

(6) In Regionalen Einzelhandelskonzepten können Abweichungen von Absatz 1 Sätze 2 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 vereinbart werden. Regionale Einzelhandelskonzepte müssen das Gebiet von mindestens drei benachbarten kommunalen Partnern (kreisfreie Städte oder Kreise) umfassen und enthalten mindestens Angaben über

- städtebauliche Leitlinien und räumlich abgegrenzte Standorte für eine zentrenverträgliche Entwicklung des Einzelhandels sowie
- für Abweichungen nach Satz 1 konkrete und begründete Festlegungen des Standorts und der Verkaufsfläche.

Abweichungen nach Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Regionalrats. Liegt das Geltungsgebiet des Regionalen Einzelhandelskonzepts in zwei oder mehr Regierungsbezirken, ist die Zustimmung aller zuständigen Regionalräte erforderlich.

## Anlage 1 LEPro - Zentrenrelevante Leitsortimente

Zentrenrelevante Leitsortimente sind die im Folgenden aufgeführten Sortimente:

1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren
2. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
3. Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte)
4. Foto/Optik
5. Haus- und Heimtextilien, Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
6. Uhren/Schmuck
7. Spielwaren, Sportartikel